



## – Geschäftsbedingungen –

Das IMT der FHW bietet den Interessenten eine individuelle Einzelauswertung auf Basis der vorliegenden Datengrundlage im Rahmen der Studie Destination Brand 10 gemäß der Projektbeschreibung an und stellt ihnen die Ergebnisse visualisiert präsentationsgeeignet zur Verfügung. Das Urheberrecht der Institut für Management und Tourismus GmbH an den Daten und Ergebnissen der Studie Destination Brand 10 bleibt von den Nutzungs- und Verarbeitungsrechten der Daten und Ergebnisse durch das IMT der FHW unberührt.

Die Bezieher der individuellen Einzelauswertung der Studie Destination Brand 10 verpflichten sich, die Ergebnisse weder ganz noch in Teilen an Dritte weiterzugeben. Es ist den Beziehern allerdings erlaubt, einzelne Resultate im Rahmen eigener Werke unter Nennung der Bezugsquelle der Erhebung/Auswertung und zwar wie folgt: „Institut für Management und Tourismus (IMT) der FH Westküste“ weiterzugeben oder zu veröffentlichen. In Zweifelsfällen ist vorher die Zustimmung des IMT einzuholen. Die IMT GmbH, mit Sitz in Löken 6, 25791 Linden, kann die weitere Nutzung der Daten kostenpflichtig machen. Bezieher der individuellen Einzelauswertung der Studie Destination Brand 10, die keine Endkunden-Nutzer sind, sondern im Rahmen eines Beratungsauftrages die individuelle Einzelauswertung für einen Kunden nutzen bzw. die Nutzungsrechte erwerben, verpflichten sich, die Daten der individuellen Einzelauswertung der Studie Destination Brand 10 ausschließlich zu diesem Zweck zu nutzen und eine anderweitige Nutzung für Dritte nur nach schriftlicher Genehmigung des IMT vorzunehmen. Im Falle der Zuwiderhandlung erklärt sich der Berater bereit, jeweils den Preis einer Beteiligung (einer individuellen Einzelauswertung) an der Studie Destination Brand 10 für jeden Dritten zu zahlen, an den Daten weitergegeben werden bzw. für den sie genutzt werden. Es wird darauf verwiesen, dass die unerlaubte Verwertung nicht nur Schadensersatzansprüche begründet, sondern auch nach § 106 Urhebergesetz strafbar ist.

Das IMT behält sich geringfügige Änderungen in der Anlage der Untersuchung oder bei der Auswertung und Visualisierung vor.

Für die methodische Anlage, sorgfältige Durchführung und Auswertung der Untersuchungen übernimmt das IMT die Verantwortung. Davon unberührt bleiben die Verantwortlichkeiten des mit den Erhebungen beauftragten Marktforschungsinstitutes.

Das IMT und die durchführenden Unternehmen haften weder für die Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse noch für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die den Beziehern oder Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Untersuchung entstehen. Erfahrungen und Erkenntnisse, die erst bei der Durchführung der Arbeit gewonnen werden, können nicht herangezogen werden, um ein Verschulden bei der Anlage der Untersuchung zu behaupten. Nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übernimmt das IMT eine Gewährleistung für Fehlerfreiheit der vertraglichen Leistungen. Seitens des IMT, seiner Angestellten und Erfüllungsgehilfen besteht eine vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzpflicht nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Die Haftung des IMT ist auf die Vermögensnachteile begrenzt, die er bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen, es sei denn, dass der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit eines Organs oder eines leitenden Angestellten des Trägers oder auf Vorsatz zurückzuführen ist. Etwaige Beanstandungen im Rahmen dieses Projektes müssen dem IMT schriftlich angezeigt werden.

Für eventuelle Rechtsmängel der Leistungen haftet das IMT nur unter der Bedingung, dass der Bezieher das IMT innerhalb von zwei Wochen über derartige Ansprüche unterrichtet und es dem IMT ermöglicht, die Verteidigung, insbesondere die Auswahl von Anwälten, zu übernehmen und die Stellung prozessleitender Anträge sowie den eventuellen Abschluss von Vergleichen allein zu bestimmen.

Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen das IMT oder die von ihm beauftragten Unternehmen nach den gesetzlichen Vorschriften, spätestens jedoch nach zwei Jahren ab Erbringung der Leistung, auf der der Anspruch beruht.

Wird der Abschluss der Arbeit durch Umstände verzögert, die das IMT oder die von ihm beauftragten Unternehmen nicht zu vertreten haben (z.B. Arbeitskampf und andere unabwendbare Ereignisse), so verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Die Bezieher werden durch das IMT unverzüglich von jeder absehbaren Verzögerung unterrichtet.

Erfüllungsort ist Heide. Der Gerichtsstand ist Meldorf. Das IMT der FHW hat das Recht, Unteraufträge zu vergeben. Das IMT bleibt berechtigt, die Leistungen und die diesen zugrunde liegenden Arbeitsergebnisse anderweitig unter Wahrung der Vertraulichkeit der persönlichen Daten und Betriebsgeheimnisse des Kunden zu verwerten.

Der Bezieher ist im Falle eines Zahlungsverzugs verpflichtet, Verzugszinsen nach den Regeln des BGB zu entrichten. Die IMT GmbH behält sich das Eigentum an allen den Beziehern im Rahmen dieses Projektes gelieferten Erzeugnissen bis zu deren Zahlung vor.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.